

Auszug aus den Bio Suisse Richtlinien

## Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Grundlage: s. Teil II Kap. 2.3

Bio Suisse zertifizierte Produzenten bewirtschaften den ganzen Betrieb so, dass die Umwelt, die vorkommenden Pflanzen, Tiere und Kleinstlebewesen möglichst geschont werden. Sie bemühen sich um einen möglichst vielfältigen Betrieb, auf dem sowohl in als auch neben den Produktionsflächen verschiedene Lebewesen und Lebensräume Platz haben.

Der Betriebsleiter verpflichtet sich zur Erhaltung, Ergänzung oder Neuanlage von naturnahen Lebensräumen (Biodiversitätsförderflächen, BFF) und deren sachgerechter Pflege.

Die BFF müssen auf dem Betrieb mindestens 7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen. BFF sind natürliche Landschaftselemente die der Förderung von Flora und Fauna dienen.

### 1 Landschaftselemente, die angerechnet werden können:

- Artenreiche Dauerwiesen und Weiden, denen kein Dünger von aussen zugeführt wird (ausgenommen Dünger, der durch Beweidung der Flächen anfällt).
- Artenreiche Buntbrachen (während mind. 18 Monaten). Buntbrachen sind nicht bewirtschaftete Rotationsflächen auf denen eine natürliche, oder eingesäte, artenreiche Pflanzengemeinschaft wächst.
- Ackerschonstreifen: In Bewirtschaftungsrichtung des Ackers angelegte ungedüngte Streifen, die artenreich sind. Mindestbreite 3 m.
- Artenreiche Streifen die zur Förderung von Nützlingen angelegt sind.
- Flächen mit regionstypischen, natürlichen Pflanzengesellschaften (dazu kann auch eine artenreiche Bodenvegetation in extensiv bewirtschaftetem Obst- oder Weinbau angerechnet werden).
- Einheimische, standortgerechte Einzelbäume (angerechnet wird 1 Are pro Baum) und Alleen
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Wassergräben, Tümpel, Teiche, Moorland. Wasserteiche angelegt für die Bewässerung können nur angerechnet werden, wenn die Ufer mit einheimischen Pflanzen bepflanzt sind.
- Ruderalflächen und Gebäuderuinen
- Trockenmauern, Steinhäufen und –Wälle
- Unbefestigte, natürliche Wege. Sie müssen mindestens zu 1/3 bewachsen sein.
- Artenreicher Wald, mit Ausnahme von intensiv genutzten Plantagenwäldern mit geringer Biodiversität (z. B. Eukalyptus, Pappeln).

## 2 Anforderungen an die Qualität der BFF

Folgende drei Punkte bezüglich Qualität der Biodiversitätsförderflächen müssen von sämtlichen BSO-Betrieben erfüllt werden:

- 2.1 Entlang von natürlichen Oberflächengewässern (z. B. Flüsse, Bäche, Seen) muss ein nicht-bewirtschafteter, artenreicher Streifen von mindestens 6 Meter eingehalten werden.
- 2.2 Das Zerstören von HCV Flächen ist verboten (gem. RL Art. 3.5).
- 2.3 Mindestens 2 der folgenden Qualitätsanforderungen müssen erfüllt werden:
  - 2.3.1 Auf grösseren Parzellen (> 50 ha) sind die BFF auf dem Betrieb breit verteilt, d. h. es sind mindestens 3 Elemente à mindestens 0,1 ha pro Parzelle vorhanden.
  - 2.3.2 Auf Betrieben mit kleineren Parzellen sind die BFF breit verteilt, bzw. auf > 50% aller Betriebsparzellen vorhanden.
  - 2.3.3 Die BFF sind so platziert und durch Landschaftselemente (z. B. Hecken oder nicht kultivierten Streifen) verbunden, dass günstige Lebensbedingungen für die Ausbreitung von natürlichen vorkommenden Tieren und Pflanzen bestehen. Eine Skizze mit den BFF und den verbindenden Landschaftselementen ist vorhanden.
  - 2.3.4 Die BFF beträgt mehr als 20% der Betriebsfläche.
  - 2.3.5 Mindestens 5 der Landschaftselemente (siehe oben) sind auf dem Betrieb vorhanden.
  - 2.3.6 Auf dem Betrieb werden während der ganzen Vegetationsdauer mindestens 3 Bienenvölker (*Apis* spp.) gehalten.
  - 2.3.7 Auf > 0.5 ha werden gefährdeten Kulturarten oder Sorten angebaut (z.B. Kamut, Lein, alte Gemüse- Obst- oder Rebsorten, Landsorten, lokal gezüchtete und/oder vermehrte Sorten).
  - 2.3.8 Der Betrieb bewirtschaftet vielfältige Agroforst-Systeme.
  - 2.3.9 Im Ackerbau wird auf den Einsatz des Pfluges weitgehend verzichtet (Pflugeinsatz ist max. 2x innerhalb einer 5-jährigen Fruchtfolge erlaubt).
  - 2.3.10 In Dauerkulturen wird auf Bodenbearbeitung weitgehend verzichtet (max. 1x pro Jahr).
  - 2.3.11 Auf dem Betrieb werden > 2 Nistkästen/Nistgelegenheiten pro ha für Vögel, Fledermäuse, Wildbienen bereitgestellt.
  - 2.3.12 Zur Förderung der Bodenlebewesen wird Kompost eingesetzt.
  - 2.3.13 Auf dem Betrieb werden individuelle Fördermassnahmen geleistet, welche oben nicht gelistet sind.
  - 2.3.14 Natürlich vorkommende Epiphyten auf Dauerkulturen werden nicht entfernt.

### 3 Ausnahmeregelungen

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit die 7 % BFF nicht Teil der eigenen Betriebsfläche sein bzw. nicht im üblichen Bewirtschaftungsbereich liegen müssen:

- Der Betrieb liegt in einer naturbelassenen Umgebung (Waldgebiete, Wüste, Steppe direkt angrenzend entlang mind. 30 % der Betriebsgrenze) oder:
- Eine Umsetzung der 7 % BFF innerhalb der LN würde nicht wesentlich zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Fläche beitragen, da es sich um ein sehr diversifiziertes Anbausystem oder um eine diversifizierte Betriebsstruktur handelt (Agroforst-Systeme, u. ä.) oder:
- Die Betriebsflächen einer Produzentengruppe, die gemeinschaftlich die Bio Suisse Zertifizierung beantragt, liegen arrondiert. Die 7 % BFF sind über die gesamte Betriebsfläche der Gruppe gerechnet vorhanden.

Die oben gelisteten Qualitätsanforderungen müssen von Kleinbauerngruppen (Definition gem. Produzentengruppen) nicht eingehalten werden. Dies gilt auch für Betriebe in einer naturbelassenen Umgebung entlang mind. 30% der Betriebsgrenze.